

STATUTEN DES EUROPAZENTRUMS ROBERT SCHUMAN (CENTRE EUROPEEN ROBERT SCHUMAN)

geänderte Version Nr. 3 vom 18. Dezember 2015

TITEL I GRÜNDUNG - DAUER - SITZ – ZWECK

ARTIKEL 1: KONSTITUIERUNG

Es wird ein Verein gegründet, der den Titel:

CENTRE EUROPÉEN ROBERT SCHUMAN (CERS)

von Scy-Chazelles (Moselle - Frankreich).

Seine Dauer ist unbegrenzt.

Sein Sitz ist 8, rue Robert Schuman in 57160 Scy-Chazelles.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Metz eingetragen. Er unterliegt den Artikeln 21 bis 79 des lokalen Zivilgesetzbuches, das in den Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle in Kraft geblieben ist, dem Gesetz zur Einführung der französischen Zivilgesetzgebung vom 1. Juni 1924 sowie der vorliegenden Satzung.

ARTIKEL 2: ZWECK DES VEREINS

Der Verein hat zum Ziel, alle natürlichen oder juristischen Personen zu vereinen, die das Projekt "Centre Européen Robert Schuman" unterstützen und fördern wollen, das sich zum Ziel gesetzt hat, das Werk Robert Schumans bekannt zu machen und zur internationalen Entwicklung und Belebung des Standortes Scy-Chazelles beizutragen, der Eigentum des Departements Moselle ist.

Angesichts des europäischen Charakters des Zentrums sind natürliche oder juristische Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in der Vereinigung zugelassen.

Er wird sich insbesondere um die Unterstützung und Förderung von Maßnahmen zur Präsentation des Robert-Schuman-Hauses und -Museums, das zum europäischen Kulturerbe gehört, in der Öffentlichkeit, seine Förderung in Frankreich und im Ausland, die Bereicherung der Sammlungen und die Kommunikation durch alle geeigneten Mittel bemühen.

Als "Europahaus", Mitglied des französischen (FFME) und europäischen (EUNET) Netzwerks der Europahäuser, stellt das CERS ein europäisches Animations- und Informationszentrum dar, das den zahlreichen Besuchern, die in Scy-Chazelles erwartet werden, zur Verfügung steht.

Er organisiert auf Anfrage eines oder mehrerer Mitglieder der Vereinigung oder in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Mitgliedern oder aus eigener Initiative Begegnungen und Schulungen, insbesondere für junge Menschen, mit dem Ziel, die europäische Bürgerschaft und das interkulturelle Lernen zu fördern.

Darüber hinaus betreut er ein Netzwerk von Standorten, die den Pionieren Europas und den Gedenkstätten der europäischen Kriege gewidmet sind.

Der Verein verfolgt keine gewinnorientierten, politischen, religiösen oder philosophischen Ziele.

TITEL II ZUSAMMENSETZUNG DES VEREINS UND BEDINGUNGEN FÜR DEN BEITRITT

ARTIKEL 3: ZUSAMMENSETZUNG DES VEREINS A) MITGLIEDER VON RECHTS WEGEN:

- ★ das Departement Moselle, vertreten durch den Präsidenten des Departementsrates Moselle:
- ★ die Robert-Schuman-Stiftung in Paris;
- ★ Robert-Schuman-Vereinigung in Scy-Chazelles;
- 🖈 die Gemeinde Scy-Chazelles, vertreten durch ihren Bürgermeister.

Mitglieder von Rechts wegen oder ihre Vertreter sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Sie haben eine beschließende Stimme.

в) DIE ASSOZIIERTEN MITGLIEDER

Assoziierte Mitglieder sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die aufgrund ihrer Funktion, ihres Standes oder ihrer Eigenschaft um eine Stellungnahme oder einen Rat gebeten werden, die bzw. der für den Zweck des Vereins relevant ist. Assoziierte Mitglieder werden durch Abstimmung der Generalversammlung ernannt und sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Assoziierte Mitglieder haben beratende Stimme.

c) DIE EHRENMITGLIEDER

Für den Ehrenvorsitz können Mitglieder kandidieren, die sich fünf Jahre lang für das Zentrum eingesetzt haben.

Als Ehrenmitglieder können Mitglieder vorgeschlagen werden, die mindestens fünf Jahre lang hervorragende Dienste für den Standort geleistet haben.

D) DIE AKTIVEN MITGLIEDER

Gemäß den folgenden Artikeln.

ARTIKEL 3-1: BEITRITTSBEDINGUNGEN FÜR AKTIVE MITGLIEDER

Aktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, deren Tätigkeit sie dazu veranlasst, sich für das Centre Européen Robert Schuman zu engagieren.

Die Aufnahme von Mitgliedern wird vom Verwaltungsrat mit absoluter Mehrheit beschlossen. Im Falle einer Ablehnung ist es nicht erforderlich, dass der Verwaltungsrat die Gründe für seine Entscheidung bekannt gibt. Jeder Antrag auf Mitgliedschaft muss vom Antragsteller schriftlich gestellt werden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Satzung, die ihm bei seinem Eintritt in die Vereinigung mitgeteilt wird..

Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie ihren Jahresbeitrag bezahlt haben.

ARTIKEL 3-2: VERLUST DER AKTIVEN MITGLIEDSCHAFT

Die Eigenschaft geht verloren:

- 1. 1. durch Tod:
- 2. 2. durch Austritt, der schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins zu richten ist;
- 3. 3. durch Ausschluss, der von der Generalversammlung für jede Handlung ausgesprochen wird, die dem Verein moralischen oder materiellen Schaden zufügt;
- 4. 4. durch Streichung aus der Mitgliederliste, die vom Verwaltungsrat wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags ausgesprochen wird.

Vor dem Ausschluss oder der Streichung wird das betroffene Mitglied zunächst aufgefordert, schriftliche Erklärungen zu den Handlungen abzugeben, die den Ausschluss begründen.

TITEL III DER VERWALTUNGSRAT

ARTIKEL 4.1: ZUSAMMENSETZUNG - BEFUGNISSE - FUNKTIONSWEISE

Der Verein wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens 12 Mitgliedern besteht. Er setzt sich aus zwei Kollegien zusammen, deren Mitglieder wie folgt bestellt werden:

- **4.1.1.-** Sechs Verwaltungsratsmitglieder, die das Kollegium der Mitglieder von Rechts wegen vertreten, werden wie folgt bestellt:
- das Departement Moselle, vertreten durch den Präsidenten des Departementsrats Moselle sowie durch zwei von der Departementsversammlung ernannte Departementsräte;
- ★ die Robert-Schuman-Stiftung in Paris, vertreten durch ihren Vorsitzenden oder seinen Delegierten:
- der Verein Robert Schuman de Scy-Chazelles, vertreten durch seinen Vorsitzenden oder seinen Vertreter:
- ★ die Gemeinde Scy-Chazelles, vertreten durch ihren Bürgermeister.
- **4.1.2.-** Mindestens sechs Verwaltungsratsmitglieder aus dem Kreis der aktiven Mitglieder, die ihre Beiträge bezahlt haben und das Mitgliederkollegium vertreten, werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird der jüngste Kandidat als gewählt erklärt. Die gewählten Mitglieder können wiedergewählt werden.

ARTIKEL 4.2: BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATES

Der Vorstand hat die weitreichendsten Befugnisse, um das Vermögen und die Finanzen des Vereins zu verwalten und zu leiten. Er wählt aus seiner Mitte für drei Jahre den Vorsitzenden des Vereins, die stellvertretenden Vorsitzenden, den Generalsekretär, den Schatzmeister und den stellvertretenden Schatzmeister. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Generalsekretär, der Schatzmeister und der stellvertretende Schatzmeister können wiedergewählt werden..

Er pflegt die Beziehungen zu den Behörden und ist mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins beauftragt.

Er sorgt für die Ausführung aller Beschlüsse, die von den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen gefasst werden. In der Zeit zwischen den Generalversammlungen kann er anstelle der Generalversammlungen direkt über Probleme entscheiden, die eine sofortige Lösung erfordern. In diesem Fall muss der Verwaltungsrat seine Entscheidungen von der nächsten Generalversammlung genehmigen lassen.

Der Verwaltungsrat kann alle seine Befugnisse an den Vorsitzenden delegieren. Insbesondere kann der Vorsitzende ermächtigt werden, alle Vereinbarungen zu treffen, die sich auf den Zweck und die Aufgaben des Vereins beziehen. Der Vorsitzende ist dem Verwaltungsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Vorsitzende ernennt die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter des Vereins, schlägt den Haushalt zur Annahme durch die Generalversammlung vor und führt die vorgeschlagenen Haushaltsbeschlüsse aus. Der Verein kann Dauer- und Gelegenheitsstellen durch abgeordnete oder zur Verfügung gestellte Beamte besetzen.

Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen wissenschaftlichen Ausschuss, bilden, die für die Verfolgung der Aktivitäten, die im satzungsgemäßen Zweck des Vereins festgelegt sind, erforderlich sind.

ARTIKEL 4.3: ARBEITSWEISE DES VERWALTUNGSRATES

Der Verwaltungsrat tritt zusammen, so oft es das Interesse des Vereins erfordert, auf Einladung seines Vorsitzenden oder, falls dies nicht möglich ist, auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder, und zwar 15 volle Tage vor dem Sitzungstermin.

Die Einberufung muss die Tagesordnung sowie das Datum und den Ort der Sitzung enthalten. Die Einberufung, die Tagesordnung und die Sitzungsdokumente können elektronisch übermittelt werden.

Für gültige Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

Alle Entscheidungen werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Der Verwaltungsrat kann auf Antrag des Vorsitzenden für die Untersuchung bestimmter Fachfragen besonders qualifizierte Personen hinzuziehen, die nicht unbedingt Mitglieder des Vereins sein müssen.

Jedes abwesende Mitglied kann sich durch ein Mitglied des Verwaltungsrates seiner Wahl vertreten lassen, dem es eine unterschriebene Vollmacht übergibt, oder durch seinen Vertreter, wenn es sich um Vollmitglieder handelt.

Jedes anwesende Mitglied kann nicht mehr als zwei Vollmachten erhalten.

Jedes assoziierte Mitglied kann auf Antrag des Vorsitzenden aufgrund seiner Fähigkeiten oder Eigenschaften zur Teilnahme an der Arbeit des Verwaltungsrates aufgefordert werden.

Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme am Verwaltungsrat teil.

Drei unentschuldigte und unbegründete Abwesenheiten von den Sitzungen des Verwaltungsrates können auf Vorschlag des Vorsitzenden und Abstimmung des Verwaltungsrates zum Ausschluss des gewählten Mitglieds führen.

TITEL IV RESSOURCEN - RECHNUNGSLEGUNG

ARTIKEL 5: RESSOURCEN

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. den Beiträgen der aktiven Mitglieder, deren Höhe jedes Jahr durch eine Abstimmung der Generalversammlung festgelegt wird;
- b. Subventionen der Europäischen Union, des Staates, der Region, des Departements, der Gemeinden und ihrer Zusammenschlüsse;
- c. Entgelte für erbrachte Dienstleistungen;
- d. finanzielle Erträge;
- e. erhaltene Schenkungen und Vermächtnisse;
- f. alle anderen durch Gesetze und Verordnungen genehmigten Mittel, die von Körperschaften und öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und privaten Organisationen und Privatpersonen bereitgestellt werden.

Zu diesen Mitteln kommen als Betriebsbeihilfen alle personellen, materiellen oder sonstigen Mittel hinzu, die der Staat, die Gebietskörperschaften, insbesondere das Departement Moselle, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen und private Organisationen sowie Privatpersonen dem Verein im Rahmen einer Vereinbarung zur Verfügung stellen können.

ARTIKEL 6: BUCHFÜHRUNG

Der Schatzmeister oder eine vom Verwaltungsrat beauftragte Person führt täglich eine Buchhaltung über Einnahmen und Ausgaben, um alle finanziellen Transaktionen zu registrieren.

Die Buchhaltung wird in doppelter Buchführung gemäß dem geltenden allgemeinen Kontenplan geführt.

Alle Buchhaltungsunterlagen müssen vor ihrer Veröffentlichung von einem externen Rechnungsprüfer des Vereins bestätigt worden sein.

ARTIKEL 7: RECHNUNGSPRÜFER

Die vom Schatzmeister geführten Konten werden jährlich von einem Rechnungsprüfer außerhalb des Vereins geprüft. Der Rechnungsprüfer wird von der Generalversammlung für sechs Jahre ernannt. Sein Mandat kann verlängert werden. Auf die gleiche Weise wird auch ein Stellvertreter ernannt.

Er muss der ordentlichen Generalversammlung, die über den Jahresabschluss zu entscheiden hat, einen schriftlichen Bericht und seine Prüfungshandlungen vorlegen.

Der Rechnungsprüfer darf kein Amt im Verwaltungsrat und in den Fachausschüssen ausüben.

TITRE V ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

ARTIKEL 8: EINBERUFUNG

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins oder, falls dies nicht möglich ist, durch Beschluss des Verwaltungsrates einberufen. Die Einberufung muss das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Die Einladung wird 15 Tage vor der Sitzung versandt.

Die Einberufung, die Tagesordnung und die Sitzungsdokumente können auf elektronischem Wege übermittelt werden.

ARTIKEL 9: ARBEITSWEISE

Die Generalversammlung hört die Geschäfts- und Finanzberichte sowie alle anderen Berichte, die auf der Tagesordnung stehen. Sie beschließt über den vom Schatzmeister vorgelegten Jahresabschluss und erteilt dem Vorstand Entlastung für seine Tätigkeit und dem Rechnungsprüfer Entlastung für sein Mandat.

Er entscheidet über den vom Vorsitzenden vorgelegten Haushaltsentwurf und stimmt darüber ab.

Sie erneuert gegebenenfalls die gewählten ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrates und ersetzt die frei gewordenen Posten. Sie ernennt den Rechnungsprüfer und seinen Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Sie legt die Höhe der jährlichen Beiträge fest.

Jedes aktive Mitglied, das zum Zeitpunkt der Generalversammlung nicht auf dem neuesten Stand ist, verliert sein Stimmrecht. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Ein Protokoll dieser Generalversammlung, das die Beschlüsse enthält, wird den Mitgliedern des Vereins innerhalb eines Monats zugesandt. Das Protokoll kann elektronisch übermittelt werden.

TITEL VI AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

ARTIKEL 10: EINBERUFUNG

Eine solche Versammlung kann auf Beschluss des Verwaltungsrates einberufen werden..

Sie ist obligatorisch:

- 1) bei Änderung der Satzung;
- 2) bei Änderungen des Vereins.

Die Einberufung und die Gültigkeit der Beschlüsse sind die gleichen wie bei der ordentlichen Generalversammlung, vorbehaltlich der Bestimmungen der folgenden Artikel 11 und 12.

ARTIKEL 11: SATZUNGSÄNDERUNG

Die Satzung kann nur auf Vorschlag des Verwaltungsrates geändert werden.

Vorschläge für Satzungsänderungen werden den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Versammlung zugesandt.

ARTIKEL 12: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die außerordentliche Generalversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, wird zu diesem Zweck mindestens einen Monat vor dem Datum der Versammlung einberufen. Sie muss mindestens zwei Drittel der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins umfassen. Diese Mitglieder können vertreten werden.

Wenn dieser Anteil nicht erreicht wird, wird eine zweite Versammlung mit einem Abstand von mindestens 15 Tagen einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

In beiden Fällen werden die Beschlüsse mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

ARTIKEL 13: AUFLÖSUNG DES VERMÖGENS

Im Falle der Auflösung ernennt die außerordentliche Generalversammlung einen oder mehrere Kommissare, die mit der Liquidation des Vermögens des Vereins beauftragt werden und deren Befugnisse sie festlegt.

Das verbleibende Nettovermögen wird an einen oder mehrere Vereine mit dem gleichen Ziel oder, falls nicht vorhanden, an eine Gebietskörperschaft weitergeleitet.

In keinem Fall dürfen die Mitglieder des Vereins, abgesehen von der Übernahme ihrer Einlagen, irgendeinen Anteil am Vermögen des Vereins erhalten.

TITEL VII VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 14: GESCHÄFTSORDNUNG

Eine Geschäftsordnung wird bei Bedarf vom Verwaltungsrat erstellt, der sie der Generalversammlung vorlegt.

Diese Satzung soll die verschiedenen Punkte regeln, die in der Satzung nicht vorgesehen sind, insbesondere diejenigen, die sich auf die praktische Arbeit des Vereins beziehen.

Er kann geändert oder ergänzt werden, bevor er der Generalversammlung vorgelegt wird.

Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Generalversammlungen werden protokolliert und vom Vorsitzenden und dem Sekretär der Sitzung unterzeichnet. Es kann den Mitgliedern auf elektronischem Wege übermittelt werden.

Der Direktor des Vereins gibt beim zuständigen Amtsgericht die Erklärungen ab, die in Artikel 55 des lokalen Zivilgesetzbuches vorgesehen sind und insbesondere Folgendes betreffen:

- a) die Hinterlegung der Satzung und die Eintragung des Vereins ;
- b) die Änderungen der Satzung:
- c) die Wahl des Verwaltungsrates;
- d) die Änderung des Titels des Vereins;

- e) die Verlegung des Sitzes in eine andere Stadt;
- f) Die vorliegende Satzung wird gegebenenfalls durch von der Generalversammlung genehmigte Vorschriften ergänzt.



AUFGESETZT UND UNTERZEICHNET IN SCY-CHAZELLES AM 9. MAI 2000. VON DEN GRÜNDUNGSMITGLIEDERN ODER IHREN VERTRETERN

EINGETRAGENEN VEREIN BEIM TRIBUNAL D'INSTANCE IN METZ UNTER DER REFERENZ: BAND 130 - FOLIO 49 AM 17. OKTOBER 2000.

GEÄNDERT IN SCY-CHAZELLES, AM 12. JUNI 2003 DURCH BESCHLUSS NR. 2003-A-04
DER AUSSERORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG
ÄNDERUNG REGISTRIERT BEIM TRIBUNAL D'INSTANCE IN METZ
UNTER DER REFERENZ: BAND 130 - FOLIO 49 AM 14. OKTOBER 2003.

GEÄNDERT IN SCY-CHAZELLES, AM 18. DEZEMBER 2015

DURCH BESCHLUSS NR. 2015-A-04 DER AUSSERORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

ÄNDERUNG REGISTRIERT BEIM TRIBUNAL D'INSTANCE IN METZ

UNTER DER REFERENZ: BAND 130 - FOLIO 49 AM 3. OKTOBER 20016.

